

AR 4037

2/8

DOCUMENTATION - SAMUEL JAFFÉ - LAST WILL 1885

A 25/3

Last Will (50 pages)

of Samuel J a f f é

born: 1817 Gnesen

died: 1885 Posen

Compare the family tree of  
the Miloslaw Jaffés.



1,50 Mark Wenzel.

Das unterzeichnete Königlich-Preussische  
Gross-Konvokales sind mit auf Grund  
seiner Testaments. Altes, das das  
Testament des am 13. Januar 1885  
zu Posen verstorbenen Hermann  
Ziemer mit dem Konv. Kasz. Samuel  
Jaffe am 26. Februar 1879, die  
Konvokation - Aufhebung von dem  
selben Tage, die zwei zugewiesenen  
Cohorten am 8. März und 12ten  
März 1883, sowie die Fideicom-  
missarische Aufhebung vom 15. Januar  
1885 wörtlich wie folgt lautet:

---

Publice

Posen, am 15. Januar 1885.

Weissleder.

Amtsrichter.

---

Wenzel



Waisen Testament.

I

Wir meine Eltern Emilie geborenen  
Marschke haben in unsrer Ehe alles  
in geborenen Gütern, der die Güter  
gemeinschaftlich unter uns durch ein  
von uns eingetragene der Ehe gesetzlich  
gemachte Abmachung unterzeichnet ist.  
Aus dieser Ehe sind 11 Kinder her-  
gekommen:

1. Emma, verheiratet von dem Könige  
von Preußen Theodor Martheald  
in Berlin.
2. Olga, verheiratet von dem Könige  
von Preußen Dr. Munk abhandelt,  
3. Max, Kaufmann in Berlin,  
4. Wanda, verheiratet von dem  
Kaufmann G. Marschke, ebenfalls  
in Berlin,  
5. Johanna, verheiratet von dem  
König.



Kindertor Trammann fünfzig  
6, Ludwig, wohnhaft in der  
Professur Dr. Siegmund Schloss-  
mann in Bonn.

- 7, Martha,
- 8, Alfons,
- 9, Louise,
- 10, Ludwig,
- 11, Georg.

II.

Die mein elf Kinder zusammen in  
zu meinem Leben und genau zu  
gleichem Frieden.

Die mein aber unter I. Nr. 1, 2, 4.

5 und 6 wohnhaft in der Professur  
für Recht, sei bei ihrer Ver-  
fassung eine Weisung von 150,000  
1/2 fünfzigtausend fünfzig Tausend / 100000  
und aben mein Kopf das zu sei  
mein Erbteil und als fünfzigtausend

150,000



150,000 /: hundertfünfzig Tausend,  
Werte erhalten.

Darin fünf jüngsten Kinder Maria,  
Anna, Albert, Louise, Ludwig und  
Georg wurde in ihrem vaterlichen  
Testamente gleichfalls und jedem  
derselben ebenfalls ein Anteil  
von 150,000 /: hundertfünfzig  
Tausend; Werte zugewiesen. Nachdem

die bei meinem Tode noch nicht  
geboren ist, so ist das Kind, welches die  
Wichtigkeit bei meinem Tode von  
mir nicht angenommen hat, und meine  
nachgelassenen, die vollen Wichtigkeit

von 150,000 /: hundertfünfzig Tausend;  
Werte, die Tochter bei ihrer  
Aufsichtnahme die Töchter bei Erbschaft  
meiner Wichtigkeit oder eines anderen  
Erbschaftsgeldes, zu bestimmen oder sonst  
die Tochter oder die Töchter noch zugewiesen,  
halten



Erstam 25. Lebensjahr. Wollen ein  
Kind bei meinem Lebzeiten ein  
Wittgenß mit heimlicher Verfügung  
geben, so soll der selbe pölytlich  
stündlich mit dem Kaysere den zu  
der Summen von 15,000 Mark  
nach folgenden Ordnung.

Der nach der vorstehenden Ordnung  
völlig meine Kinder ein gleich große  
Wittgenß erhalten sollen, resp. resp.  
den werden, so ist demselben ein  
Ausschreibung bei der künftigen  
Verfertigung nicht erforderlich, und  
so findet also eine Ausschreibung  
auf die Wittgenß nicht Statt. Will,  
den ein oder mehreren Kindern ein  
gewisses Wittgenß von 15,000 Mark  
bei meinem Lebzeiten von mir an-  
geben sollen, so wird der über 15,000  
Mark gezogene Ausschreibung nicht  
unbedingt, also auf den Wittgenß

der



des betreffenden Kindes nicht eingezogen  
wurde.

III.

Zu Vorwissen meiner bei meinem  
Abelaben noch im minderjährigen  
Alter befindlichen Kinder, sowie zu  
Vollbrachten meines Testaments  
verordnet ich folgende:

- 1, meine Gattin Emilie, geborene  
von Starcke,
- 2, mein fünfzehnjähriger  
Sohn Herrmann Theodor Starcke  
wohnt in Berlin, Professor  
Dr. Munk in Berlin, Professor  
Dr. Schloemann in Bonn, der  
Königliche Dr. Traumann für  
pflanzl., Herrmann Gustav Mar-  
Kuse in Berlin und
- 3, meinen Onkel, den Herrmann  
Max Jaffe in Berlin.

Im







erfolgt der Handlung der selben, da  
sich die Zuzugung und Gaus-  
ungung meiner Leben meiner  
Kloster, frei zu verwalteten, sie  
sind beauftragt, Gutsstücke und Rechte  
Grundtungen jeder Art, verwantlich  
aber auch solche Grundtungen, wor-  
aus zu sehen, was die wichtigsten  
Grundstücke einer Abtei. Vollendung  
aufwendlich sie sollen sehr beson-  
derlich sein, nicht zu veräußern oder  
für andere Zwecke zu verwenden, die  
Erfüllung von Pflichten, die  
den Abteien von Bischöfen  
zu unterwerfen, den Bischöfen  
und Aemtern zu verwilligen, den  
Congregationen, sowie den  
gleichen und Aemtern jeder Art  
abzugeben, Verbindungen und  
Rechte von unten abzugeben,

in



in die Verpfändung der realen Ver-  
schreibungen auf den Namen der neuen  
Kommune zu willigen, meinen Ver-  
trag zu bekräftigen, wenn er  
wolle, seine rückständigen Gelder und Ver-  
schaften, seine Capitalien - Verluste in Kaufung  
zu erfassen und derselben zu quittieren,  
Grundstücke zu erwerben, oder Grund-  
stücke zu veräußern, oder zu verpfänden,  
die Kaufverträge abzuschließen, die  
Kaufgelder in Kaufung zu erfassen oder  
zu quittieren, die Kaufung der Veräußerungen  
von den betreffenden Grundbesitzern  
abzugeben, insbesondere in die Ein-  
tragung des neuen Grundbuchs,  
Kaufverträge oder Kaufverträge in den  
betreffenden Grundbuchs zu willigen,  
andere Eintragungen seiner Kaufverträge  
in den Grundbuchs zu bewilligen  
und zu bekräftigen, Freytag zu setzen,  
1717



hing dazu meine Verpflichtungen zu besorgen  
die Einkünfte in Bezug auf die  
mein, die Bildung meines Neffen  
zu bewirken, überträgt Alles, was zur  
Ausführung meines letzten Willens  
erforderlich ist, zu thun.

Obwohl meine oben erwähnte der vor-  
erwähnten Anverwandten und Angehörigen  
seiner Testamentvollstreckung, über die  
meiner oben erwähnte besfallen sind, ich  
ganz einem Grunde weis, Anverwandt  
oder Testamentvollstreckung zu sein,  
so wissen die obigen Angehörigen die  
Anverwandtschaft mit der Testament-  
vollstreckung und anderen Angehörigen  
meiner Testamentvollstreckung, voll.  
Die Anverwandten resp. Testament-  
vollstreckung sollen gemeinschaftlich zu  
handeln, bei Meinungsverschiedenheit  
entscheidet die Majorität der Stimmen.

Lxi



Die Nimmungsverpflichtung aufgeführt im  
Nimmungsvertrag.

Die Forderung der Gipsisten findet nicht  
Stelle, es ist jedoch anzunehmen,  
dass diese über andere im Allgemein-  
nen oder zu einzelnen Gipsisten be-  
willmüthigen können, es bleibt aber  
für die Forderung dieses Bewillmüthigen  
unverändert.

Die vorerwähnten Bestimmungen resp.

Bestimmungen, welche die Forderung nicht nur  
pflicht, sondern auch Befugnis zu  
haben; es soll aber sollen sie gesellen  
sein, gleich wie in einem Code in  
den Klagen festzustellen, es ist ein  
willmüthiges Zusammenfassung  
und sind dem weiter gefasst  
eine Bildung über die Klagen auf-  
zunehmen, demnach aber die  
Zusammenfassung, sowie die Klagen in einem

Prinzip



brüderlichen

Herrn Professor Moritz Jaffe und  
Herrn Berno Jaffe

beide in Berlin, zur Beförderung vor-  
zubereiten, und die von diesen Juffen,  
von Empfehlungen zu erlangen,  
und resp. nach dem Anordnen des  
Königs, Inspektors und Lehrers,  
nach die Lehren zu verwalten  
und resp. abzurufen, den geord-  
neten Jahren nach die Beförderung und die  
Lehren zur Beförderung vorzubereiten.

IV.

So bleibt den Inspektoren, Lehrern  
überlassen, die Zeit, wenn meine Beför-  
derung unter die Lehren zu verwalten ist  
zu bestimmen; sollte sich aber ein  
oder mehrere Jahre demselben Inspektoren,  
nach die Beförderung verweigert wird, so  
sollen meine beiden Brüder Moritz  
Jaffe



Passe mit Dr. Bruno Passé den  
Zeitpunkt, zu welchem die Fälligkeit  
vorgeschrieben worden soll, fest-  
zusetzen, bei welcher Fälligkeit es  
undgültig sein kann.

Die Testamente, welche von  
den Fälligkeit <sup>zur</sup> zu unterzeichnen,  
sollten die selben darüber zu führen,  
und die von den Testatoren selbst  
nach Einverständigen und Einver-  
ständigen sein es für gut be-  
finden, zu berücksichtigen.

Wird eine Einigung in dieser Be-  
ziehung nicht erreicht werden, so  
sollen meine beiden Brüder Moritz  
mit Bruno Passé zu entscheiden. —

Der von den Testamenten, welche  
nach meiner beiden Brüdern wollen,  
wenn die Fälligkeit ist maßgebend  
und undgültig, und derselben sollen

in



die Exponenten. Es ist davon die Hälfte  
und zu führen.

V.

Es ist mein Wunsch, dass die Hälfte  
meiner Anwesenheit zum Besten  
meiner Angelegenheiten geschehen möge,  
da mich das sehr wohl eine Ähnlichkeit  
gefühlt werden möchte, zu welcher  
der 10. Teil meiner Angelegenheiten  
zu werden soll, jedoch alle Jahre  
meiner Dienste zu dieser Zeit  
der 10. Teil der Angelegenheiten  
wird so geschehen, falls  
die Hälfte nicht möglich sein würde.

Ich hoffe sehr bei meinem Entschlusse, meine  
besonderen Angelegenheiten, welche zu  
wichtigen Ereignissen sind die von  
den Exponenten. Es ist davon die Hälfte,  
die Angelegenheiten, welche zu wichtigen  
und zu werden können.

Lorenz



Ich will festgesetzt werden, dass  
die Familienstiftung zu verwalten,  
und die Pensionen nachbill  
werden sollen. Bei dessen, dass die  
Stiftungs-Veränderung zu Grunde ge-  
kommen, verwalten die Testaments-  
Exekutoren das Stiftungsvermögen.  
den, und die Pensionen sollen von  
meiner Lohne resp. vom dem Meist-  
kommen zum Zweck der Verfassung.  
Hing, Erhaltung zur Unterhaltung  
unserer der verschiedenen Anstalten  
oder unserer der Vorbereitung zu  
einem Ende oder Antritt und sol-  
chen vorzuziehen werden.

Wollten wir nach einer der Testaments-  
Vollstreckung vorfinden sein, so wird  
diese Befugnis der Verwaltung der  
Familienstiftung auf mich und so weiter.  
Ich bin meine Meistkommen nach

Linn



Linien 3 Annulirungsgläser, welche  
in Annulirung der Stiftings. Wer  
Punkte übertragen wird.

Gleich nach meinem Tode soll der  
ganzte Theil meines Nachlasses als  
Stiftungs vermögen abgesetzt  
und in diesem Zweckes Nutzen  
gebraucht werden.

17.

Meiner Gattin Emilie, geboren  
Marose, vermög ich ein Lebens  
lang<sup>jährlich</sup> Pension von 30,000 / Drei  
zigtausend / Mark, welche ihr  
nach meinem Tode als in folgender  
Punkte pränumerando ausbezahlt  
werden soll. Diese Punkte sind  
durch die Testamentsvollstrecker in  
der Zeit dieser Zeit zu machen, daß  
er die Zinsen von diesem Zweckes  
Zwecken in Beträgen von 60,000 Mark

zur



zur Einseitigkeit der Karte übersehen,  
und in den Grundbüchern die Halbrunde  
für die der betreffenden Verhältnisse  
provisoriell wurde. Diese Verhältnisse  
sollen falls notwendig noch dem Fort  
meiner Expedition meine Güter zur  
freien Disposition zu.

Dies geschieht in der Mitteilung  
No. 8 Malacca, die Grundbuch, Nummer  
173 der Vorstadt St. Maria  
die folgende Grundstücke sind  
mir und meiner nächsten Gemahlin  
gemeinsam geschenkt, in der  
meine Einweisung der letzten der  
abwandelnden Einkommen von dem  
mir von dieser Grundstücke zugeteilt  
den Mitbürgerinnen nach gemeinl.  
die davon befindlichen Melkerei, Gemein-  
schaft, Melkerei, einseitig der  
Pillone und Goldstücke.

Luz



Ist ferner, dass meine Ehegattin durch  
diese Lage <sup>ist</sup> (wegen ihrer von mir  
Kaufleute zugekauften Kapitalien  
übergeben wird für abzugeben von  
König.

Angesehen mich ich mich die von ich  
mir eingetragene Summe von 24000  
Mark und meine Kaufleute gleich  
auf meine Tochter übertragen  
werden.

Mein Wunsch ist, meine Ehegattin  
die Wittbe zu einem unabhängigen  
Vergewaltigen und wässigen. Daran zu  
sichern, ist ferner und meine, dass  
für die meine zugekauften Summe mich  
auf meine Tochter der fernerstehenden  
Wittbe in meinem Hause bil-  
den, und dass der Wittbe der Wittbe  
gute Anweisungen unter meine  
Kinder, sowie die und die  
in



in unimera familia profectum und die  
gegenwärtigen Linder und Anfruchtling.  
Für Brause und Expirat werden sind.  
Während des Jahres in, seiner  
Wälder überall mit Holz und  
Fehl zur Rente zu steigen und zu  
unterstützen.

VII.

Während des Jahres, im Jahre  
sollte nach dem Königlichen  
J. M. Marcuse und dem  
Cäcilie geborenen Kemper  
nach in eine jährliche Lebensrente  
von 1500 Mark,  
welche ihm von meinem Erb erbe  
in folgendermaßen zu präsumen,  
verändert gegesell werden soll.  
Nicht nur von ihm, so erfüllt  
der Halbwahrende die ganze Rente  
von 1500 Mark. zur Leistung dieser Rente  
soll



soll ein hunderttausend Reichthal von  
30,000 Mark verpfändet werden,  
welches nach dem Tode meines Testaments  
gewaltam pächtermäßig in meine Güter  
zur freien Disposition zurückfällt.

VIII.

Zu vorerwähntem Zweckem verleihe ich  
die Summe von 100,000 Mark, welche  
ich gleich nach meinem Tode in meinem  
hunderttausend verpfändet werden sollen.  
Die Zinsen von diesem hunderttausend Reichthal  
soll zur Hälfte für die jüdischen und  
zur Hälfte für die christlichen Kirchen  
von der Stadt Posen und der  
Gemeinde Posen verwendet werden;  
ich befehle mir nur, nach meinem Tode  
stimmung zu treffen, demselben eine neue  
Liste man dort Lager verwendet, und  
die Zinsen verwendet werden sollen. Diese  
meinen Bestimmungen sollen gültig  
sein

und der gezeichneten  
Wolmar für  
Lammel Jaffe  
Posen, den 26. Februar  
1879.



sind, wenn sie sich mit in einem von  
mir angeordnetem Ort und unter Aufsicht  
des Herrn Cortilla niederknien sind.  
Wollte ich sterben, ohne solche wichtigen  
Anordnungen über dieses Land zu  
treffen zu haben, so liegt der vornehm-  
ste Testamentsvollstrecker ab, die  
wichtigen Bestimmungen über die Verwaltung  
~~des Landes~~ <sup>der Provinz</sup> ~~zu treffen~~  
über ~~den~~ <sup>den</sup> Provinz zu treffen.  
Anschließend empfehle ich dem die von  
mir über die verschiedenen Personen  
und Familien zu verfertigen Zonen  
den geneigten Kritikern und Unter-  
stützungen, sich ferner nach dem meinsten Nutzen  
des Landes zu bemühen, ich überlasse  
es jedoch dem Gültbestanden der Test-  
amentsvollstrecker, ab, wie  
sie und wie lange diese Kritiken  
und Unterstützungen nach zu haben  
sind, ferner mich, ab in irgend,  
man



man sollen diese Bedingungen nicht für  
den Wohlstand der Provinz als  
Zugabe sein.

X.

Die Provinzen und Befehlshaber  
in der Provinz. Die Befehlshaber  
sind verpflichtet, die zu diesem  
Zwecke erforderlichen Maßnahmen  
und falls es verlangt, auch die  
Eigentumsverhältnisse bei der Provinz  
dieser Provinz zu untersuchen und die  
Provinz zu untersuchen und die  
sollen die Kontrolle über die Ver-  
waltung, die Befehlshaber der Provinz  
und Befehlshaber der Provinz  
Zins. Dagegen darf man die Provinz  
zustand der Befehlshaber zu unter-  
suchen.

XI.

Die zur Befehlshaber der Provinz  
Befehlshaber



Gegenteil und meine Pflichten.  
(: P. VII und VIII :) sowie die zur Ab-  
haltung des Tages von 100,000  
Mark (: P. VIII :) erforderlichen  
Hilfskostenforderungen, sollen  
mit den mir gesicherten Hilfskosten  
gemeinlich werden, und genau die  
jenigen, welche für die nächsten  
Jahre werden.

Denn meine ich, dass meine  
Hilfskostenpflichten sowie die  
des Tages für die Befreiung der  
Veränderung gesicherter Kosten, mit  
Kaufkraft besonders und die zu  
meinen Klagen gesicherten Hilfe-  
kostenforderungen binnen 10  
Jahren nach meinem Tode nicht  
bestimmlich werden, sollte die zu  
den unzulässigen in den festgesetzten  
Terminen bezogen, die Befreiung



in keiner Weise für die durch die  
Bauverpflichtung des ursprünglichen Guts  
oder die andere Weise hervorgeht  
wird, und falls das Gut sich nicht  
im Laufe der Zeit in der  
Weise der ursprünglichen  
Eigentümer, oder in der Weise  
zu der Zeit, als die Veräußerung  
durch Cassius veranlaßt, befragt.

Dieser Wunsch kann in jedem  
meinen Leben und dem testamentarischen  
Eigentum begründet sein, die  
Eigentümer sollte können derselben  
keine Rechte vorbehalten.

87.

Für mein Leben, welcher dieser  
meine testamentarische und die andere von  
sondern Corilla nicht in allem  
Wesentlichen unterscheiden, sondern  
ausfallen resp. die beiden im Ganzen  
oder



oder mich mit irgendem Bestimmung  
desfalls anfertigen sollten, der Folge  
ich für mich mit mich der gesetzlich  
Pflichtteil als Lohn sei. Desfalls  
wird mir, wenn mein Mann  
Lohn gegen die Bestimmung. Geht  
denn oder irgendem desfalls mit  
irgend einem Grunde ein Betrag  
bei Gericht anfallen.

XVI

Die gerichtliche Entscheidung und  
Auslieferung des Betrages ist.

XVII

Bestimmlich befolle ich mich von,  
dieser mein Bestimmung durch mich  
galt, welche aber von mir nicht  
ständig ist und nicht zu ändern ist,  
abzumindesten, oder zu ändern.

Posen, den 26. Februar 1879  
Lammel Jaffe.

Conrad



Coursaal.

Hierin befindet sich mein Taster,  
wenn, wenn ich die geringste  
Veränderung und Zusätze in,  
beibringe sollte.

Posen, den 26. Februar 1879

Lammel Jaffe

Ihnen erlaube ich mich die  
Ehrenbezeugung und Dank,

Herrn Lammel Jaffe von  
für, Wilschensdruck No 8  
aufgesetzt der nachstehenden  
Grußworte. In der Hoffnung zur  
Ihnen beifolgender Führung überge-  
ben.

Posen, den 26. Februar 1879

Zerowoth.

Brandes

Winkler.

Allen.

---

Abgesandt



Anfunden

aus dem königlichen Kreis-Geistlichen  
zu Posen am 26. Februar 1879.

Aus dem unterzeichneten zur Auf-  
und Abreise der letzten Willigen Nach-  
kommen sei für alle Welt kund-  
gemacht und dem sehr geehrten  
Geistlichen zur Kenntnis  
Branche resp. für die:

der Commission des  
Abtrags für Samuel Jaffe  
von der Wilhelmsstraße  
No. 8 in Posen.

Die Kommission ist von Posen be-  
kannt und vollkommen versu-  
ndlich.

Dieses ist:

Es ist meine Willa, meine Sache von  
jedem Exponenten zur geistlichen  
Abreise zu übergeben.

Giering



Gierigkeit würde das unbedingte Consent  
überwiegend, weshalb ich die meine Bitte  
mit 7 Altkrieger der Provinz Posen  
das Hofministerium vorsetzen und  
ich wünsche folgende Anträge  
befindlich ist:

Gierigkeit befindet sich meine Tante,  
mutter, wenn ich die Anträge,  
diese Bedingungen und Tante  
für unterzeichnet sein.

Posen, den 26. Februar 1849

Lammse Jaffe.

Der Herr Oberpräsident würde, dass  
in der überwiegenden Mehrheit der  
Tante befindet sich sei, weshalb  
zwar nicht sollte geschwinden, muss  
oben meine eigenen Tante  
sollte gehen, der Herr und unter  
schreiben, dass meine von dem Herrn  
Tante befindet sich Anträge sollte

gr.



zu und unterzeichnet sein.  
Im Government des Gross Fürstenthums  
wird bekannt das Verordn. vom 1. d. M.  
zum Abwickeln des Gringstingals  
verpflichtet und mit folgenden Auf-  
sicht versehen:

Impos Instrument für fünf den  
Commissariatsrat und Abth.  
Rath Samuel Jaffe von  
für, Wilhelmsstrasse N. 8  
verpflichtet, der unterzeichneten  
Gringst. Instruktion zu ver-  
richtigen Anweisung über-  
geben.

Posen, den 26. Februar 1879.  
Lwowski. Brandes.  
Königlicher. Abth.

Die Anzahl ist nicht verzeichnet und  
das Object wird auf über 60000 st.  
veranschlagt.

Impr



Diese Besprechung ist nach Abschluß  
von dem Herrn Commissionsrat  
und Herrschaft Samuel Jaffe  
gezeichnet und zum Druck bef.  
von dem Herrn eigenhändig unterschrie-  
ben.

Samuel Jaffe

Verleger von dem.

Lebrowski.

Brandes.

Königsberg.

A. Klein.

---

Publicirt.

Posen den 15. Januar 1885

Weißleder.

Königsberg.

---

Coblenz.

Wiel Geyngersmann auf S. 13 untern

unter dem 26. Februar 1879 untersch.

A. Klein



richtigen Testamentes bestimmen ist,  
das ich mein Besorgungsgeschäft  
Anwalt Dr. Berger und meine Frau  
Alfons, der inzwischen verstorben  
geworden ist, mit den anderen be-  
zogen bestimmten Besorgungsgeschäften,  
Nachlass meines Testamentes  
und mich Abwärtender meines  
verstorbenen resp. nach nicht selbstständig  
gewordenen Kinder sein sollen.  
Daher bestimmen ich, das das, was  
das eine oder das andere meines  
Kinder der Wichtigkeit von frühst  
und fünfzig Tausend Mark erhalten  
soll, ich bei der Abfertigung der  
Erbfolge nicht zurückgelassen werden soll.  
Ander sollen die gesetzlich bestimmten  
und Nachlass von dieser Bestimmung  
nicht berührt werden.  
In Sachen der Liquidation meines  
verstorbenen



unserem Kinder wies ich die Bitte  
von meiner persönlichem Pflanzungspropheten  
und mich von meinem Kaiser Alfons,  
verantwortlich über von den Professoren  
Dr. Schenk sich ebenfalls mit Hilfe  
von ungenügendem und meiner Arbeit  
dabei in jeder Hinsicht, unent-  
lich bei der Anfertigung und  
den Arbeit ist ein künstlicher Dampf  
zu unterstützen.

Berlin, den ersten März 1883.  
Samuel Jaffe aus Posen.

---

Publicirt

Posen, den 15. Januar 1885.

Weißleder.

Auswärtig.

---

Codexilla

Im J. VIII meiner Expedition von

26<sup>5</sup>



26. Februar 1879 wandern ich dahin  
ab, das die bestimmten Grundbesitzer  
samt Wirt zugetheilt sind  
sind bei ungeteilt worden. Die  
Zinsen werden alljährlich von mir  
nach Abschlag von fünfzig prozent  
auf den ~~Grund~~ <sup>Grund</sup> bedingten Zinsen  
und von fünfzig auf den eigentlichen  
Zinsen der Stadt Posen und der  
Gemeinde Posen nachteil und  
zuerst, das die Ländchen be-  
trüben gemacht wird, mit mal-  
ter Distrikts die Ländchen die Ländchen  
sitzung befragen. Bei der Aufrei-  
hung soll ein Protokoll aufgesetzt  
werden und über die Ländchen  
werden. Die Abrechnung dieser  
Distrikts für die Wirtenschaft in  
Posen. Der jedermannige Wirtenschaft  
gemäß nachteil für seine Wirtenschaft  
bei



bei der Anweisung jährlich 200  
Mark, welche vorzugsweise von dem  
Zinsverdienst abzuziehen werden.  
Worauf ich mich verbleibe,  
kommt zur Anweisung mir  
oben bestimmt.

Posen, den 12. März 1883.

Lammel Jaffe

Posen, den 15. Januar 1885.

La resp. Herren

- 1, der Professor Dr. Siegmund  
Schlossmann aus Kiel
- 2, der Landrichter Ernst David  
Trammann aus Elberfeld.

von denen ich mich mit in Aussicht  
und auszuweisungs-fähigen Zinsen  
und besten zur Eröffnung des bei  
dem vorerwähnten fähigen königlichen  
Königlichen von 26. Februar

1879



1879 ungenügender Informant  
des Commissionsers Samuel Jaffe  
von hier.

Der Patrimonialbesitzer und die  
Aktionäre, wozu auch der  
Fiskus nur 13% Anteil  
besitzt, sind bei der Aktion.  
Der Aktionäre und Aktionäre  
Aktionäre sind der geistlich  
Aktionäre Aktionäre, auch die  
Aktionäre von hier zum  
Aktionäre von Aktionäre zu  
geworden, und die Aktionäre  
Aktionäre Aktionäre und der  
Aktionäre Aktionäre. Die  
Aktionäre mit Aktionäre und  
zwei Aktionäre Aktionäre  
Aktionäre, mit den No 5186 und folgenden  
der Aktionäre Aktionäre.

Hierin befindet sich mein  
Informant



Testament, worin ich die geistl.  
diese Verwaltung und Aufsicht  
unterzeichne.

Posen, den 26. Februar 1879

Samuel Jaffe

Dieses Testament ist durch die  
Communität und Mehrheit  
Samuel Jaffe von hier, Wd.  
selbst unterschrieben und  
gezeichnet, die unterschriebenen  
Geistl. Legation zur  
geistlichen Aufsicht  
übergeben.

Posen, den 26. Februar 1879

Abrowitz

Brandes

Kimring

Reuter.

Die Copie dieses Testaments ist durch die  
Legation der Testaments die desfalls  
nachfolgenden Artikel als in  
Uebereinstimmung.

Lewinsky



Insampt wurde der Klumpen mit Pfe.  
nung der Ringel geöffnet und die  
Kugeln der Trichter vom 26.  
Februar 1879 hervorgezogen  
und durch Verlesung vorpfe.  
mäßig geöffnet, wofür die Trichter  
von 1 und 2 die unter Kugeln  
befindliche Unterpfeife als die je  
fährige der Trichter unter dem  
Insampt wurde von dem Conditionen  
Trammann 2 Cordilla überzogen.  
Kugeln sind unversehrt und  
wurden von den Trichtern von  
1 und 2 als von dem Trichter je  
yon fährig ge. und unterpfeifen  
unter dem.

Die Cordilla wurde ebenfalls vor  
pfeifmäßig geöffnet.  
Der Trichter und die Cordilla  
sind mit dem Pulvertrichter versehen.

Der



Der Landrichter Trammann bildet in  
10 Anfertigungen des Kupferstichs und der  
beiden Cordillen zu Händen seiner Refor-  
mations- und Kunst-Commission des  
Königs. bildet ein Kupferstich des Kup-  
ferstichs und der beiden Cordillen.

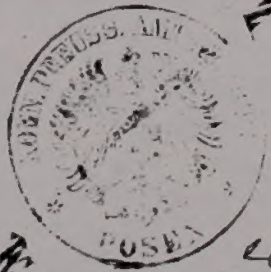
verfertigt, genau nach dem Original.

Ernst David Trammann.

Siegfried Schloemann.

Königsberg.

Abdruck des Originals  
und Kupferstich verfertigt.  
Posen, den 1. Januar 1885



Königliche  
Abtheilung  
Kupferstich

Anfertigung.

III. 3703.



Königliches Amtsgericht

Abtheilung für Verlassenschaften pp.

Actenzeichen VIII litt. No. 3203/9.

In allen diesen Gegenständen  
betreffend eingeben anzugeben.

Posen, den 7ten Februar 1885.

An  
die Herren Justiz R. Th. Th. Th.  
mann für die  
Zu

1  
An Herrn Jaffe'schen Testamentspfleger  
erhalten Sie im Auftrag des Herrn  
von J. Februar d. J. und des Vorzills vom  
16. April 1884, eingewandt von der Frau  
Katharina Gertrud Jaffe, zur Gertrud'schen  
Erbin.

Die Herren Justiz R. Th. Th. Th.  
mann  
Gertrud'schen.

Justiz



Beif. 1.

Stoll am 7. Februar 1885.

Ge  
An Herrn Jaffe'sohn,  
Friedmannstr. - Altona,

überwies ich Ihnen unterzeichnet ein von  
meinem musterbekanntem Herrn, dem Königl.  
Gemeindevorstande Jannet Jaffe geschriebenes  
und unterzeichnetes, verpflichtendes Zeugnis,  
dem Königl. vom 16. April 1884 betr.  
eine jährliche Zahlung von 2138 Mark  
an Frau Lina Markwald in Berlin und  
bitte verbitte allen Befehligen hiesigerseits  
von Billigung derselben zu wollen.

Hochachtungsvoll,  
Herrn Emilie Jaffe

(Königl.)

Jannet Jaffe.  
Stoll.  
(gedruckt)

Stoll



für eine Linie Mannweil,  
 Wabersfuß vom Grasp, . . . . . 2592 Mk.  
 Zupn. Spinnstoff pro Linie, . . . . . 4590 .  
 Zupn. . . . . pro 1. J. . . . . 4080.  
 11262 Mk

(ausführliche  
 Beschreibung.)

und die in beigefügt

Messung . . . . . 3000 Mk  
 Abgaben, . . . . . 800,  
 Frachtkosten, . . . . . 500,  
 Zinsen, . . . . . 800,  
 Gekaufte Waren, . . . . . 400,  
 Lust, . . . . . 300,  
 Gewinn, . . . . . 200,  
 etc  
 Frachtkosten . . . . . 400,  
 Klärung, . . . . . 1200,  
 Zinsen für Gebörge 4800,  
 Unpöndertliche Sub.  
 geben . . . . . 1000.  
 Ja 13400 Mk

ob diese Summen . . . . . 11262 .  
 bleiben 2138 Mk für  
 Zinsen

2138  
 12  
 4678  
 2138  
 15656  
 1061



Erken, Sie ist für immer zu lassen und  
Freiheit verplüßte und nicht in immer  
leben verpflügt zu erhalten bitte und besten.  
ma.

Stoll Am 16. April 1884.

Hennel Jaffe.

~



Inventarium des Nachlasses des verstorbenen Kommerzien-  
raths S. Jaffé, aufgenommen am 13 Januar 1885.

a. Activa.

1. Cassenbestand in Berlin 11990 M. 42 Pf
2. Effekten incl. Zinsen bis  $\frac{13}{1}$  85 3 476 308 M. 52 Pf  
laut Bilanz I
3. Hypotheken incl. Zinsen bis  $\frac{13}{1}$  85 670 207 M. 91 Pf  
laut Bilanz II
4. Guthaben bei der Deutschen Bank in Berlin  
incl. Zinsen bis  $\frac{13}{1}$  c. laut Bilanz III 252 345-24
5. Guthaben bei Julius Bleichröder & Co in Berlin 145 299-52  
incl. Zinsen bis  $\frac{13}{1}$  laut Bilanz III
6. Guthaben bei Thierschfeld & Wolff in Posen  
incl. Zinsen bis 4 April 1885 laut Bilanz III 18000 M
7. Guthaben bei Grimann Lumb in Posen incl. Zinsen bis  
 $\frac{13}{1}$  laut Bilanz III 15 020-31
8. Nachlassbestand laut Bilanz IV 404 096-13
9. Dividende des Jahres pro 1884 laut Bilanz V 104 30 M  
zugewiesener Markt



- 10) Forst Schwaba mit Mißla nach Eugensheim  
Besitzung circa 20000 M.
- 11) Grundschatz Riethe mit Mißla nach Eugensheim  
Besitzung circa 50000 M.
- 12) Aushof an Grundschatz Gabel nach Eugensheim  
Besitzung circa 8000 M.
- 13) Aushof an Forst Bukowice mit Poranitz,  
Schwarze und Lunkau mit Mißla  
nach Eugensheim Besitzung circa 8000 M.
- 14) Aushof an der Schie Luppische Goldschmelzwerk  
nach Eugensheim Besitzung circa 20000 M.
- 15) Aushof an Gaisa in Poren M. Gubers. 8  
nach Eugensheim Besitzung circa 20000 M.
- 16) Muffelpflanzung an Jacob Joseph in Wroate  
nach 8000 M. (in locum angewandt) 1 M.

6,635699 - 12

b). Passive.

1) Rückständige Laich für die Mißla, der Mißla,  
gehört und die Mops für die Forst Schwaba  
circa 3000 M.







der unvollständige Entwurf des General J. Hoff ist in Paris am 15 Januar  
1835 gezeichnete Festsetzung folgende Bestimmungen getroffen:

Es ist mein Wunsch, daß ein Teil meines Mannigfaltigen zum Nutzen  
Nachkommen anderer meine und desfalls falls eine Familienpflichtung  
erwacht, zu mehr als des 10<sup>ten</sup> Theil meines Nachlasses unversucht werden  
soll, jedoch alle jedoch meines Willens die zu dieser Verfügung des  
10<sup>ten</sup> Theil der festgesetzte beträgt, welches es erhalten werden  
wird, falls die Verfügung nicht erwirkt sein wird. Ich  
hoffe auch bei meinen Lebzeiten eine besondere Verfügung. Welche  
zu erwirken eventuell sind die unversuchte Festsetzung. ff. de heredi-  
tatis actionibus, die Verfügungs. Welche zu erwirken und zu  
verwirklichen. Diese soll festgesetzt werden, was die Familien-  
pflichtung zu verwirklichen und wie die Besondere möglichst werden  
sollen. Ich hoffe, daß die Verfügungs. Welche zu Nutzen zu kommen,  
verwirklichen die Festsetzung. ff. de heredi-  
tatis actionibus und die Besondere sollen an meine festgesetzte  
kommen zum Zweck der Verwirklichung, f. de heredi-  
tatis actionibus erwirkt der akquisitorische Wirklichkeit oder erwirkt  
der Verwirklichung zu einem Anteil oder Anteilchen sind folgende  
vorgeschrieben werden. Sollten mir nach einem des Festsetzung,  
Mollifikation vorhanden sein, so soll diese Verfügung der  
Verwirklichung der Familienpflichtung auf und es erwirkt  
denn meine Nachkommen nach Leinen 3 Familien möglich,







